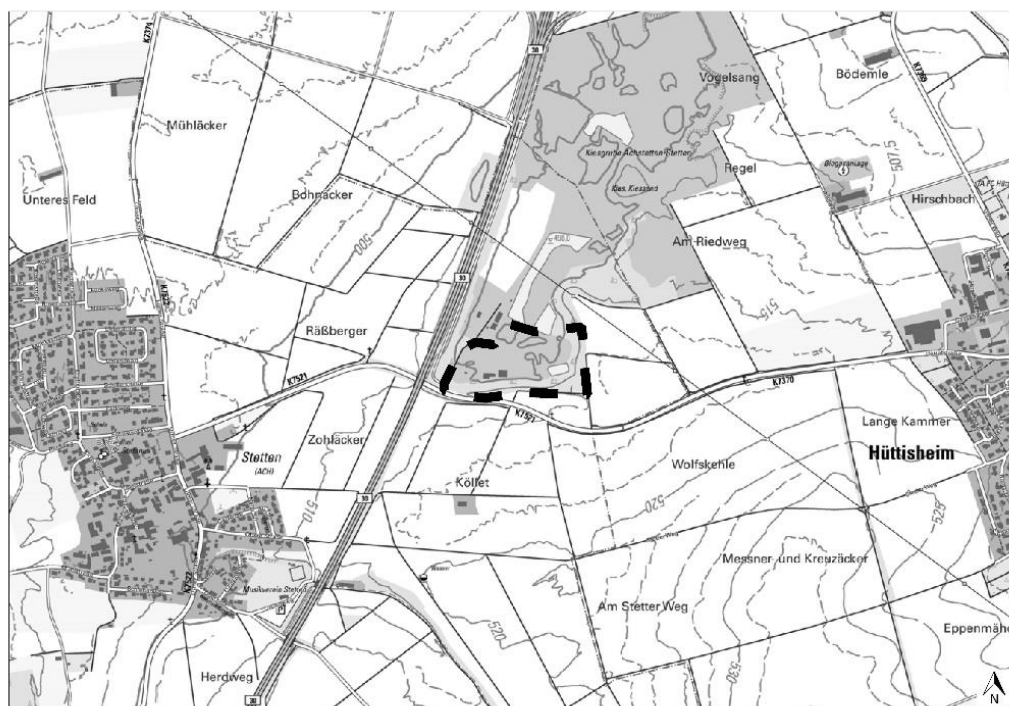


**Flächennutzungsplan 2015 der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Laupheim
Teiländerung 25
Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit**

Der Gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Laupheim hat in der öffentlichen Sitzung am 20.11.2025 beschlossen, den derzeit wirksamen Flächennutzungsplan 2015 der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Laupheim in einem Teilbereich zu ändern und hierzu gem. § 2 (1) BauGB die Flächennutzungsplan-Teiländerung 25 aufzustellen. Ferner hat der Gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Laupheim die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gem. § 4 (1) BauGB für die Flächennutzungsplan-Teiländerung 25 beschlossen. Der Entwurf der Flächennutzungsplan-Teiländerung wird für die Dauer eines Monats im Internet veröffentlicht und zusätzlich öffentlich in den Rathäusern der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft ausgelegt. Diese Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Teiländerung 25 für die Fläche „Technologiezentrum für Ressourcenschutz und Kreislaufwirtschaft“

Mit der Teiländerung 25 soll die Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplan 2015 von Flächen für die Landwirtschaft, Flächen für die Forstwirtschaft, Flächen für Abgrabungen oder Gewinnung von Bodenschätzen, Flächen für den Kiesabbau und Rekultivierungsflächen in eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Kreislaufwirtschaft“ geändert werden. Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umwidmung der bestehenden Bodenwaschanlage zu einer Abfallbehandlungsanlage für mineralische Abfälle, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes Anwendung finden.



Der Geltungsbereich ist dem Übersichtsplan zu entnehmen. Das Plangebiet umfasst ca. 6,3 ha und liegt an der Gemarkungsgrenze zwischen Achstetten und Hüttisheim. Das Plangebiet wird durch den bestehenden Kiesabbau im Norden sowie die B 30 im Westen und die K 7521 im Süden begrenzt.

Maßgebend für die Teiländerung 25 sind der Entwurf der Planzeichnung vom 22.10.2025 und der Entwurf der Begründung vom 22.10.2024.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit findet gem. § 3 (1) BauGB statt. Der Entwurf der Flächennutzungsplan-Teiländerung 25 wird **vom 09.03.2026 bis einschließlich 10.04.2026** im Internet unter <https://stadtplanung.laupheim.de/FNP/fnp-verfahren.html> veröffentlicht. Zusätzlich liegen alle Planunterlagen auch bei der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Laupheim mit Sitz im Rathaus der Stadt Laupheim (Amt für Stadtentwicklung, Marktplatz 1, 88471 Laupheim, 3. OG, an Stellwänden vor Zimmer 308), im Rathaus der Gemeinde Achstetten (Laupheimer Straße 6, 88480 Achstetten), im Rathaus der Gemeinde Burgrieden (Rathausplatz 2, 88483 Burgrieden) und im Rathaus der Gemeinde Mietingen (Kirchstraße 4, 88487 Mietingen) während der jeweiligen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Über die allgemeinen Ziele und Zwecke und voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen wird unterrichtet. Es besteht die Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung. Während der Veröffentlichung können Stellungnahmen der Öffentlichkeit abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen möglichst elektronisch, z. B. per E-Mail an stadtplanung@laupheim.de, übermittelt werden. Bei Bedarf können die Stellungnahmen auch bei der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Laupheim mit Sitz im Rathaus der Stadt Laupheim, Amt für Stadtentwicklung, Marktplatz 1, 88471 Laupheim, Zimmer 308 oder in den Rathäusern der Gemeinden Achstetten, Burgrieden und Mietingen abgegeben werden.

gez. Ingo Bergmann,
Vorsitzender des Gemeinsamen Ausschusses

Laupheim, 27.02.2026